Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3336**
15. Wahlperiode 16. 06. 2004

Beschlussempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/3189 –

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Wagniskapital

b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 15/1405 –

Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung von Wagniskapitalgesellschaften

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

Wagniskapitalgesellschaften (Venture Capital Fonds bzw. Private Equity Fonds) spielen in der außerbörslichen Unternehmensfinanzierung eine zunehmende Rolle. Ziel der beiden vorliegenden Gesetzentwürfe ist die sachgerechte Besteuerung von Wagniskapitalfonds, insbesondere des erhöhten Gewinnanteils (Carried Interest) von Fonds-Initiatoren.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs, nach dem die erhöhten Gewinnanteile an Initiatoren von Wagniskapitalgesellschaften dem Halbeinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterworfen werden sollen.

Der Finanzausschuss hat darüber hinaus einen gemeinsamen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU angenommen, der Carried Interest als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit nach § 18 EStG einordnet. Der Anspruch auf diese Vergütung muss unter der Voraussetzung eingeräumt worden sein, dass die Gesellschafter oder Gemeinschafter ihr eingezahltes Kapital vollständig zurückerhalten haben.

Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

Zu Buchstabe b

Ablehnung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Die Steuermindereinnahmen betragen bei voller Jahreswirkung rund 25 Mio. Euro.

Zu Buchstabe b

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3189 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

   Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

   „Artikel 1
   Änderung des Einkommensteuergesetzes

   Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

   1. Nach § 3 Nr. 40 wird folgende Nummer 40a eingefügt:

      „40a. die Hälfte der Vergütungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 4.“

   2. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

      „4. Einkünfte, die ein Beteiligter an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft oder Gemeinschaft, deren Zweck im Erwerb, Halten und in der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften besteht, als Vergütung für Leistungen zur Förderung des Gesellschafts- oder Gemeinschaftszwecks erzielt, wenn der Anspruch auf die Vergütung unter der Voraussetzung eingeräumt worden ist, dass die Gesellschafter oder Gemeinschafter ihr eingezahltes Kapital vollständig zurückerhalten haben; § 15 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.“

   3. § 52 wird wie folgt geändert:

      a) Absatz 4c wird wie folgt gefasst:

         „(4c) § 3 Nr. 40a in der Fassung des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist auf Vergütungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden, wenn die vermögensverwaltende Gesellschaft oder Gemeinschaft nach dem 31. März 2002 gegründet worden ist oder soweit die Vergütungen in Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften stehen, die nach dem 7. November 2003 erworben worden sind.“

      b) Der bisherige Absatz 4c wird Absatz 4d.“;

2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1405 abzulehnen.

Berlin, den 16. Juni 2004

Der Finanzausschuss

Christine Scheel	**Stephan Hilsberg**	**Georg Fahrenschon**
Vorsitzende	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Stephan Hilsberg und Georg Fahrenschon

1. Verfahrensablauf

a) Drucksache 15/3189

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in seiner 111. Sitzung am 27. Mai 2004 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit hat sich in seiner Sitzung am 16. Juni 2004 mit der Vorlage befasst. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 28. Mai 2004 und abschließend am 16. Juni 2004 beraten.

b) Drucksache 15/1405

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf des Bundesrates in seiner 73. Sitzung am 7. November 2003 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit hat sich in seiner Sitzung am 16. Juni 2004 mit der Vorlage befasst. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 28. April 2004, am 28. Mai 2004 und abschließend am 16. Juni 2004 beraten.

c) Anhörung zu den Vorlagen

Zu der den Vorlagen zugrunde liegenden Thematik hat der Finanzausschuss am 14. Juni 2004 eine Anhörung in einer nicht öffentlichen Sitzung durchgeführt.

2. Inhalt der Vorlagen

a) Drucksache 15/3189

Die Koalitionsfraktionen stellen ihren Gesetzentwurf in den Zusammenhang mit der Absicht, die Innovationsförderung für Mittelstand und technologieorientierte Unternehmensgründungen zu unterstützen, die Eigenkapitalausstattung kleiner und mittlerer Unternehmen zu verbessern und wachstumsfreundliche Rahmenbedingungen insbesondere für den Mittelstand zu schaffen. Einen besonderen Stellenwert nehmen dabei auch nach Auffassung der Koalitionsfraktionen zunehmend Finanzierungen über Beteiligungsfonds ein, die wachstumsorientierten Unternehmen außerbörsliches Wagniskapital zur Verfügung stellen. Die Initiatoren dieser Fonds trügen wesentlich zum wirtschaftlichen Erfolg und zur Wertentwicklung des Beteiligungsportfolios bei. Aus diesen Gründen sieht der Gesetzentwurf vor allem folgende Regelungen vor:

– Das Carried Interest der Initiatioren solle dem Halbeinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterworfen werden. Laufende Zahlungen, die nicht in Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften aus dem Portfolio des Fonds stehen, würden hiervon nicht erfasst. Die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens solle insoweit ausgeschlossen werden, wie eine Gesellschaft oder Gemeinschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb erziele.

– Die Regelung solle auf Veräußerungsgewinne von Beteiligten an vermögensverwaltenden Gesellschaften oder Gemeinschaften angewendet werden, die nach dem 31. März 2002 gegründet worden seien oder wenn die veräußerten Anteile an der Kapitalgesellschaft nach dem 7. November 2003 erworben worden seien.

  Die Anwendungsregelung orientiere sich an der Anwendungsregelung im BMF-Schreiben (BMF = Bundesministerium der Finanzen) vom 16. Dezember 2003 (BStBl I 2004 S. 40) zur ertragsteuerlichen Behandlung von Wagniskapitalgesellschaften, das erstmalig auf die volle Steuerpflicht des erhöhten Gewinnanteils von Initiatoren derartiger Fonds ausdrücklich hinweist. Dies solle aber laut BMF-Schreiben nicht für Fonds gelten, die vor dem 1. April 2002 gegründet worden seien und soweit die Portfolio-Beteiligung vor dem 8. November 2003 erworben worden sei. Diese Regelung im BMF-Schreiben führe regelmäßig zur Nichtbesteuerung des Carried Interest aus Vertrauensschutzgründen. Der Anwendungsvorschlag der Koalitionsfraktionen schließe nahtlos hieran an, so dass eine Vollbesteuerung des Carried Interest weitgehend ausgeschlossen sei.

b) Drucksache 15/1405

Der Bundesrat führt in der Begründung zu seinem Gesetzentwurf aus, dass Wagniskapitalgesellschaften (Venture Capital Fonds bzw. Private Equity Fonds) in der außerbörslichen Unternehmensfinanzierung eine zunehmend wichtige Rolle spielten. Stabile und berechenbare Rahmenbedingungen auch auf steuerlichem Gebiet seien wichtige Voraussetzungen dafür, dass entsprechende Fonds im Inland in räumlicher Nähe zu Wachstumsunternehmen aufgelegt würden, weil nur so deren bestmögliche Betreuung gewährleistet werden könne. Insbesondere die steuerliche Behandlung des bei solchen Fonds üblichen disproportionalen Gewinnanteils (Carried Interest) der Initiatoren, deren Mitwirkung für den Erfolg des Fonds von entscheidender Bedeutung sei, bedürfe einer tragfähigen Lösung. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht deshalb insbesondere folgende Maßnahmen vor:

– Regelung der einheitlichen Behandlung der Beteiligungserträge aller Fondsgesellschafter. Für die Initiatoren von Wagniskapitalgesellschaften bedeutet dies, dass ihr Carried Interest in gleicher Weise behandelt wird wie der übrige Anteil an den Einkünften oder Bezügen, den sie entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis erhalten. Stammten z. B. Einkünfte aus Anteilsveräußerungen, die nach § 3 Nr. 40 EStG zur Hälfte steuerfrei seien, so sei auch der erhöhte Anteil des Initiators nach der genannten Vorschrift insgesamt zur Hälfte steuerfrei. Diese Regelung solle erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003 angewandt werden.

– Sicherstellung einer steuerlichen Erfassung des erhöhten Gewinnanteils von Fonds-Initiatoren bei Beteiligungsveräußerungen nach § 17 EStG auch in den Fällen, in denen zwar die nominelle Kapitalbeteiligung des Initiators unter 1 %, die Beteiligung am Veräußerungsgewinn aber darüber liegt. Dabei sollen zur Vermeidung von Umgehungsgestaltungen erhöhte Anteile an Veräußerungspreisen für Veräußerungen von Anteilen an dersel-

ben Kapitalgesellschaft innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zusammengerechnet werden. Diese Vorschrift solle erstmals auf die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2002 angeschafft worden seien.

– Ergebe sich hingegen ein Veräußerungsverlust, sei dieser nur zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen für die Erfassung eines Gewinns seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen gegeben waren. Mit dieser Vorschrift solle verhindert werden, dass Verluste aus der Veräußerung von Anteilen auch bei den Gesellschaftern – insbesondere im Rahmen von Familiengesellschaften – berücksichtigt werden müssen, die zwar mit weniger als 1 % beteiligt seien, aber einen höheren Anteil am Veräußerungserlös aufgrund einer kurz vor der Veräußerung getroffenen Abrede erhielten. Auch diese Vorschrift solle erstmals auf die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2002 angeschafft worden seien.

3. Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 15/1405 –

Die Bundesregierung teilt in ihrer Stellungnahme die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, für Wagniskapitalgesellschaften stabile und berechenbare steuerliche Rahmenbedingungen sicherzustellen. Sie bereite zur Wagniskapitalfinanzierung innovativer Unternehmensgründungen gegenwärtig ein Gesamtkonzept (High-Tech-Masterplan) vor, welches sie in Kürze vorlegen werde. Die Besteuerung des bei Wagniskapitalfonds üblichen erhöhten Gewinnanteils für die Fondsinitiatoren sei hierbei ein wichtiger Punkt, da Erfolg oder Misserfolg einer Wagniskapitalgesellschaft in hohem Maße von der Person der Initiatoren und deren Mitwirkung abhingen. Die Bundesregierung bezweifelt allerdings, dass bei den Initiatoren schutzwürdiges Vertrauen auf eine Nichtbesteuerung des Carried Interest tatsächlich entstehen konnte, sodass bereits alle Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach dem 31. Dezember 2002 von den Regelung des Gesetzentwurfs des Bundesrates erfasst werden sollten.

Die Bundesregierung äußert in ihrer Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf die Absicht, in naher Zukunft die Einführung einer allgemeinen Besteuerung von Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften zu prüfen. Es biete sich an, im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten zur Einführung einer Abgeltungssteuer für Kapitalerträge entsprechende Regelungen zu treffen.

4. Anhörung

Bei der am 14. Juni 2004 stattgefundenen Anhörung zu den Vorlagen hatten folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme:

– APAX
– Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften
– Ernst & Young
– Gleiss Lutz & Partnerschaftsgesellschaft
– Prof. Haarmann, Hemmelrath & Partner
– Pöllath & Partner
– Polytechnos
– SJ Berwin Knopf Tulloch & Steiniger
– Techno Venture
– Zentraler Kreditausschuss
– Goldman, Sachs & Co.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll der Anhörung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist den Mitgliedern des Finanzausschusses sowie denen des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit zur Verfügung gestellt worden.

5. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Drucksache 15/3189

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags.

b) Drucksache 15/1405

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** empfiehlt, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

6. Ausschussempfehlung

I. Allgemeiner Teil

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 15/1405 – abzulehnen.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/3189 – ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen worden.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der CDU/CSU haben in die Ausschussberatung einen gemeinsamen Änderungsantrag eingebracht, der folgende Änderungen des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen vorsieht:

– Durch die Einfügung eines neuen § 3 Nr. 40a EStG wird das Halbeinkünfteverfahren auch in den Fällen angewandt, in denen der Empfänger des Carried Interest eine Kapitalgesellschaft ist.

– Die Regelung in § 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG solle nunmehr gesetzlich absichern, dass es sich beim Carried Interest grundsätzlich um eine voll steuerpflichtige Tätigkeitsvergütung handelt, die als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit einzuordnen ist. Dies gelte auch in den Fällen, in denen der sog. Carry-Holder eine Personengesellschaft ist, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG erfüllt (gewerblich geprägte Personengesellschaft).

  Die hälftige Steuerbefreiung solle auch nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft oder Gemeinschaft an einer Kapitalgesellschaft für die Zahlung des Carried Interest verwandt wird. Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU kann die Steuerbefreiung nicht von einer rein auf Liquidität abstellenden Betrachtung abhängig gemacht werden, weil dem Empfänger der Carried Interest (= Initia-

tor) häufig nicht bekannt sei, aus welchen freien Mitteln der Fonds diese Forderung begleicht.

Auch seien Fälle denkbar, in denen das Carried Interest erst bei Liquidierung der letzten Beteiligung zu zahlen ist, bei der Veräußerung der letzten Beteiligung aber ein Gewinn nicht entstehe und daher auch nicht zur Zahlung verwandt werden könne. Statt auf die Frage, aus welchen Mitteln der Carried Interest entrichtet wird, sei auf das Wesen des Carried Interest als erfolgsabhängige Tätigkeitsvergütung abzustellen. Carried Interest sei regelmäßig nur dann zu zahlen, wenn alle Anleger ihr eingezahltes Kapital vollständig (evtl. zuzüglich einer gewissen Mindestverzinsung) zurückerhalten haben. Dies unterscheide den Carried Interest auch von anderen Tätigkeits- oder Geschäftsführervergütungen und stelle den eigentlichen Anlass für die hälftige Steuerbefreiung dar.

Mit der Beschränkung auf Gesellschaften oder Gemeinschaften, deren Zweck im Erwerb, Halten und in der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften besteht, solle verhindert werden, dass andere vermögensverwaltende Gesellschaften oder Gemeinschaften, die nicht als Wagniskapitalgesellschaften anzusehen sind, in den Genuss des Halbeinkünfteverfahrens kommen (Vermeidung von Mitnahmeeffekten).

– Es wird Bezug genommen auf den Zusammenhang der Vergütung mit der Veräußerung von vor dem 7. November 2003 erworbenen Anteilen an Kapitalgesellschaften. Die Zahlung des Carried Interest stehe immer im Zusammenhang mit Veräußerung eines Anteiles an einer Kapitalgesellschaft. Durch die neue Formulierung sollen auch Mischfälle berücksichtigt werden, z. B. wenn das Carried Interest in Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen stehe, die teilweise vor und teilweise nach dem Stichtag erworben worden seien.

Die **Koalitionsfraktionen** haben in der Stellungnahme zu ihrem Gesetzentwurf darauf verwiesen, dass in modernen Volkswirtschaften mit Hilfe von Wagniskapital Innovationen und Investitionen finanziert und gefördert würden. Die Mittel für die Finanzierung innovativer Ideen würden aus Vorsichtsgründen von den Banken und dem übrigen Finanzmarkt oftmals nicht oder nur bedingt bereitgestellt. Deshalb sei der Finanzierungsweg über Wagniskapitalgesellschaften absolut notwendig. Dabei erhielten die Gesellschafter, die lediglich Geld in die Gesellschaft einbringen, einen entsprechenden Gewinnanteil. Darüber hinaus werde vereinbart, dass das Einbringen der immateriellen Leistungen durch die Fonds-Initiatoren, zum Beispiel des Know-how, zu einem überproportionalen Gewinnanteil (Carried Interest) führt.

Mit dieser Entwicklung moderner Finanzierungen habe die Steuersystematik in den letzten Jahren nicht Schritt gehalten. Das Carried Interest sei durch die Regelungen des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2003 anders als die übrigen Gewinnanteile mit dem vollen Einkommensteuersatz zu besteuern. Als Konsequenz aus der Rechtsunsicherheit in der steuerlichen Behandlung des Carried Interest sei die Bereitstellung von Wagniskapital in Deutschland erheblich zurückgegangen. Aus diesem Grund sei gesetzgeberischer Handlungsbedarf entstanden.

Die Zielsetzung der Gesetzinitiative, zukünftig auch das Carried Interest dem Halbeinkünfteverfahren zu unterwerfen, sei von den Sachverständigen in der Anhörung einhellig begrüßt worden. Diese Regelung werde zu den beabsichtigten volkswirtschaftlichen Folgen, nämlich der Bereitstellung von Wagniskapital, führen. Über den steuersystematisch richtigen Weg hätten unterschiedliche Auffassungen bestanden, die Koalitionsfraktionen hätten sich trotz möglicher Kritikpunkte dazu entschieden, dem Mainstream in der steuerlichen Diskussion zu folgen. Hierbei setzte die Neuregelung auf dem BMF-Schreiben auf und sichere dessen rechtliche Wirkung gesetzlich ab.

Die Koalitionsfraktionen haben ausdrücklich begrüßt, dass in der Frage der Besteuerung von Carried Interest eine einvernehmliche Lösung mit der Fraktion der CDU/CSU erzielt worden sei.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hat sich positiv zu dem Entgegenkommen der Koalitionsfraktionen in den Berichterstattergesprächen geäußert. So habe sie sich dem Vorschlag der Koalitionsfraktionen anschließen können, das Carried Interest als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit nach § 18 EStG zu behandeln. Auf diese Weise werde erreicht, dass das Carried Interest zukünftig kraft Gesetz im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit vereinnahmt werde und als besondere erfolgsabhängige Tätigkeitsvergütung dem Halbeinkünfteverfahren unterliege.

Der Fraktion der CDU/CSU sei ebenfalls bewusst, dass die Klassifizierung als Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit, auch in der Wissenschaft, strittig sei. Die Anhörung habe jedoch ergeben, dass Investoren und insbesondere den Initiatoren in erster Linie daran gelegen sei, schnellstmöglich Rechtssicherheit und Planungssicherheit zu erlangen. Der steuersystematische Weg sei insoweit nicht vorrangig. Die vorliegenden Änderungen erreichten nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU dieses Ziel am besten.

Die Fraktion der CDU/CSU hat abschließend ausgeführt, dass der Gesetzentwurf ein positives Beispiel dafür sei, wie die Folgen eines BMF-Schreibens, das die zugrundeliegenden Fragen nicht in ausreichendem Maße beantwortet habe, durch den Gesetzgeber geklärt werden könnten.

Die **Fraktion der FDP** hat das Anliegen der Gesetzentwürfe in der Sache begrüßt. Sie halte jedoch den Gesetzentwurf des Bundesrates für klarer und rechtssystematisch deutlicher. Die Schaffung von Maßnahmegesetzen für Einzelfälle, wie von den Koalitionsfraktionen vorgesehen, sei hingegen aus ordnungspolitischen Gründen abzulehnen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 40a EStG)

Die bisherige Regelung zum Halbeinkünfteverfahren nach dem Entwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in § 3 Nr. 40 Buchstabe k hätte dazu geführt, dass aus systematischen Erwägungen heraus die Vorschrift nicht für Fälle gegolten hätte, in denen das Carried Interest an eine Kapitalgesellschaft geflossen ist. Durch die Aufnahme der hälftigen Steuerbefreiung in einen neuen § 3 Nr. 40a EStG wird diese nicht zu rechtfertigende Ungleich-

behandlung vermieden, da diese Steuerbefreiungsvorschrift auch auf Körperschaften Anwendung findet.

Die in der bisherigen Nummer 40 Buchstabe k enthaltene Definition des zu begünstigenden Carried Interest wurde in § 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG (vgl. nachfolgend unter Nummer 2) vorgenommen, so dass in § 3 Nr. 40a EStG ein Verweis auf diese Vorschrift ausreicht.

Zu Nummer 2 (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG)

Das BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2003 zur ertragsteuerlichen Behandlung von Venture Capital Fonds und Private Equity Fonds geht davon aus, dass es sich beim Carried Interest um eine nach bisherigem Recht voll steuerpflichtige Tätigkeitsvergütung handelt. Diese rechtliche Würdigung wird nun durch die Regelung in § 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG gesetzlich abgesichert und die grundsätzliche Steuerpflicht des Carried Interest sichergestellt. Zweifel, die hieran von verschiedener Seite geäußert worden sind, sind damit ausgeräumt.

Carried Interest wird zukünftig kraft Gesetzes stets im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit vereinnahmt. Dies gilt selbst in den Fällen, in denen der sog. Carry-Holder eine Personengesellschaft ist, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG erfüllt (gewerblich geprägte Personengesellschaft). Die Anwendung des § 15 Abs. 3 EStG wurde aus diesem Grunde ausgeschlossen und so sichergestellt, dass auch im Falle einer gewerblich geprägten Initiatoren-GmbH & Co. KG die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 40a EStG zur Anwendung kommt.

Die hälftige Steuerbefreiung wird auch nicht davon abhängig gemacht, dass der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft oder Gemeinschaft an einer Kapitalgesellschaft für die Zahlung des Carried Interest verwandt wird. Von einer reinen liquiditätsmäßigen Betrachtung kann die Steuerbefreiung nicht abhängig gemacht werden. Häufig ist dem Empfänger der Carried Interest (= Initiator) nicht bekannt, aus welchen freien Mitteln der Fonds diese Forderung begleicht, zumal es sich dabei zumindest in einem Teil der Fälle um die Erfüllung einer Verbindlichkeit der anderen Anleger gegenüber den Initiatoren handelt.

Auch sind Fälle denkbar, in denen das Carried Interest erst bei Liquidierung der letzten Beteiligung zu zahlen ist, bei der Veräußerung der letzten Beteiligung aber ein Gewinn nicht entsteht und daher auch nicht zur Zahlung verwandt werden kann. Der Rechtsgrund für die Zahlung eines Carried Interest wurde hier schon mit den erfolgreichen vorangegangenen Anteilsveräußerungen gesetzt. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass eine rein liquiditätsmäßige Betrachtung zu unterschiedlichen Ergebnissen in wirtschaftlich vergleichbaren Sachverhalten führen würde.

Statt auf die Frage, aus welchen Mitteln der Carried Interest entrichtet wird, ist auf das Wesen des Carried Interest als erfolgsabhängige Tätigkeitsvergütung abzustellen. Carried Interest ist regelmäßig nur dann zu zahlen, wenn alle Anleger ihr eingezahltes Kapital vollständig (evtl. zuzüglich einer gewissen Mindestverzinsung) zurückerhalten haben. Dies unterscheidet den Carried Interest auch von anderen Tätigkeits- oder Geschäftsführervergütungen und stellt den eigentlichen Anlass für die hälftige Steuerbefreiung dar.

Mit der Beschränkung auf Gesellschaften oder Gemeinschaften, deren Zweck im Erwerb, Halten und in der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften besteht, soll verhindert werden, dass andere vermögensverwaltende Gesellschaften oder Gemeinschaften, die nicht als Wagniskapitalgesellschaften anzusehen sind, in den Genuss des Halbeinkünfteverfahrens kommen (Vermeidung von Mitnahmeeffekten).

Zu Nummer 3 (§ 52 Abs. 4c EStG – neu –)

Die Übergangsregelung musste redaktionell an die Änderungen in § 3 Nr. 40a und § 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG angepasst werden. Eine sachliche Änderung stellt die Bezugnahme auf den Zusammenhang der Vergütung mit der Veräußerung von vor dem 7. November 2003 erworbenen Anteilen an Kapitalgesellschaften dar. Die Zahlung des Carried Interest steht immer im Zusammenhang mit Veräußerung eines Anteiles an einer Kapitalgesellschaft. Allerdings berücksichtigt die neue Formulierung auch Mischfälle, z. B. wenn das Carried Interest in Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen steht, die teilweise vor und teilweise nach dem Stichtag erworben worden sind.

Berlin, den 16. Juni 2004

Stephan Hilsberg	**Georg Fahrenschon**
Berichterstatter	Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333